

Preise für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen (iMS)

wesernetz
Ein Unternehmen von swb

gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Preise von wesernetz Bremerhaven GmbH gültig ab 01.01.2025 bis zur nächsten Änderung

Preise für iMS¹ (Standardleistungen)

iMS für Letztverbraucher je Messstelle an Zählpunkten mit einem Energieverbrauch von ²	Euro/Jahr Netto	Euro/Jahr Brutto*
über 100.000 kWh ³	Siehe Netzentgelte Strom – Preisblatt 2 (Entgelte für Messstellenbetrieb Entnahme)	
über 50.000 kWh bis einschließlich 100.000 kWh	117,65	140,00
über 20.000 kWh bis einschließlich 50.000 kWh	92,44	110,00
über 10.000 kWh bis einschließlich 20.000 kWh	42,02	50,00
über 6.000 kWh bis einschließlich 10.000 kWh	33,61	40,00
bis einschließlich 6.000 kWh	25,21	30,00
bei Einbau auf Wunsch bis einschließlich 6.000 kWh ⁴	50,42	60,00
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	42,02	50,00
Betrieb einer Steuereinheit	42,02	50,00

iMS für Anlagenbetreiber an Zählpunkten mit einer installierten Leistung von	Euro/Jahr Netto	Euro/Jahr Brutto*
über 100 kW ³	Siehe Netzentgelte Strom – Preisblatt 2 (Entgelte für Messstellenbetrieb Entnahme)	
über 25 bis einschließlich 100 kW	117,65	140,00
über 15 bis einschließlich 25 kW	92,44	110,00
über 7 bis einschließlich 15 kW	42,02	50,00
über 1 bis einschließlich 7 kW	25,21	30,00
Betrieb einer Steuereinrichtung	42,02	50,00

* Inkl. der jeweils aktuellen MwSt. | ¹ Preise für Letztverbraucher und Anlagenbetreiber | ² durchschnittlicher Jahresverbrauch gemäß § 30 Absatz 4 MsbG | ³ ein Entgelt gemäß § 30 Absatz 1 Ziffer 1 MsbG kann erst ab dem Zeitpunkt der Geräteverfügbarkeit angegeben werden | ⁴ wird ein intelligentes Messsystem gemäß § 30 Absatz 3 MsbG kostenpflichtig auf Wunsch eingebaut, so erhöht sich das Messentgelt gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 um ein laufendes Zusatzentgelt von 30,00 €/Brutto auf 60,00 €/Brutto

Hinweis: Solange mit einem intelligenten Messsystem, den erforderlichen IT-Systemen und der Marktkommunikation Tarifierungsfälle nicht umgesetzt werden können, wird bei einem Zählerwechsel in den oben genannten Verbrauchsklassen eine moderne Messeinrichtung eingebaut und nach Vorliegen der Realisierbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt zu einem intelligenten Messsystem umgebaut. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das Entgelt für eine moderne Messeinrichtung gemäß § 32 MsbG in Rechnung gestellt.